

Spielhallenerlaubnis mit Auflage

Leitsatz

1. Den Betreibern eines größeren und in mehrere Räume aufgeteilten Spielhallenkomplexes kann zur Abwehr von Jugendgefährdungen bei der Erlaubniserteilung die ständige Anwesenheit mehrerer Aufsichtspersonen zur Auflage gemacht werden.

Verfahrensgang

vorgehend VG Minden, 23. Mai 1985, Az: 2 K 1921/84